

nicht sagen. Ob man hier nationale Unterschiede machen kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Eins ist sicher, die Schrift hat eine große Ähnlichkeit mit Vat. lat. 4008, der auch das mit Oberlänge gestaltete *a* wenigstens als Majuskel hat, sonst aber ein kleines *a* schreibt. Wenn man schon eine Hypothese wagen wollte, so könnte man annehmen, daß dieser Codex als Vorlage für die neue Fassung der Appellation an Ludwig gesandt worden ist, sei es von Avignon oder von Oberitalien aus. Mir persönlich ist das letztere wahrscheinlicher, jedenfalls kann ihrem ganzen Inhalt nach auch diese Fassung nur in italienischen Ghibellinenkreisen entstanden sein, da eine so eingehende Schilderung italienisch-lokaler Verhältnisse wohl nur dort möglich war. Man braucht sich dazu nur den § 15 durchzulesen, wo übrigens Const. 5, 729 §. 15 Ceva (Ceua), Stadt in der Nähe von Saluzzo, zu lesen ist. Jedenfalls hätte die eigenartige Stellung der Münchener Handschrift in der Edition stärker berücksichtigt werden müssen<sup>1)</sup>, sie scheint mir wichtiger für die Textherstellung als die sogenannte Kanzleihandschrift in Paris. Über die übrigen Handschriften können wir uns in diesem Zusammenhang kurz fassen. Der B-Text der längeren Fassung ist ebenfalls in einer Wiener Handschrift überliefert, die Schwalb in seiner Edition benutzt hat.<sup>2)</sup> Der Appellationstext darin ist von derselben Hand geschrieben, die auch die Briefe Bertolds von Tuttlingen, die Erben ediert hat<sup>3)</sup>, eintrug, und gehört noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Der Text ist sehr fehlerhaft und steht weit hinter dem der Hss. Vat. lat. 4008 und 4010 zurück. Es finden sich die Formen „omagia“. Gut ist die Hs. Paris. lat. 5376, auch sehr sauber geschrieben. Sie enthält allein den A-Text der längeren Fassung und gehörte der Kurie an, wie Paris. lat. 4113. Welche von diesen beiden die in dem päpst-

<sup>1)</sup> Ich will nur auf zwei Dinge hinweisen. Die Münchener Handschrift ließt für Const. 5, 724 §. 3: *nam publice sinere dicitur*, nicht wie Schwalb angibt, *sitire dicitur*. Ib. §. 6 heißt es wieder: *maxime autem sinere dicitur*. Beide Worte sind schlecht zu entziffern. Sollte daraus das *dicere dicitur* entstanden sein? Die Münchener Handschrift hat nicht den kurzen § 4, auch sonst eine abweichende Paragrapheneinteilung.

<sup>2)</sup> Const. 5, 745 Nr. 910.

<sup>3)</sup> W. Erben, Berthold von Tuttlingen, in: *Deutschriften der Wiener Akademie* 66, Abh. II (1923) 161 ff.